

Muster einer Friedhofs- und Bestattungssatzung

1. Gesetzliche Grundlagen sind Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung.

Bei der Gestaltung der Friedhofs- und Bestattungssatzung hat die Gemeinde insbesondere die zwingenden gesetzlichen Vorgaben des BestG und der Bestattungsverordnungen zu beachten. Nach Art. 20 Abs. 3 Nr. 3 BestG gelten nämlich Satzungen (auch solche vor Erlass des BestG) nur insoweit, als sie diesen Rechtsnormen nicht widersprechen (ggf. muß eine bestehende Satzung entsprechend geändert werden).

Einen Vorrang räumt das Gesetz auch den Gemeindeverordnungen gegenüber den gemeindlichen Satzungen ein (Art. 17 Abs. 3 BestG) (Zu dem Verhältnis von gemeindlichen Satzungen zu Gemeindeverordnungen und zur Abgrenzung und Überschneidung der jeweiligen Regelungsbereiche, vgl. im einzelnen Nr. 2 der Bek vom 17.09.1987, Kennzahl 80.00). In der Praxis haben allerdings nur sehr wenige bayerische Kommunen Verordnungen nach Art. 17 BestG erlassen, so daß dieses Konkurrenzproblem eher theoretischer Natur ist.

2. Im Mittelpunkt des rechtlichen Interesses bei der Anwendung der Friedhofs- und Bestattungssatzung stehen regelmäßig die Vorschriften über den Benutzungszwang für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (§§ 21 ff. des Satzungsmusters), über die Grabgestaltung (§ 17) und über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (§ 7).

Die o.a. Bek vom 17.09.1987 enthält hierzu die erforderlichen weiterführenden Hinweise, auf die in den jeweiligen Satzungsbestimmungen des Musters verwiesen wird.

3. Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck
§ 3 Friedhofsverwaltung
§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten im Friedhof
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines
§ 9 Arten der Grabstätten
§ 10 Reihengräber
§ 11 Wahlgräber
§ 12 Urnengrabstätten
§ 13 Ausmaße der Grabstätten
§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern
§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfriedungen
§ 17 Gestaltung der Grabmäler
§ 18 Standsicherheit
§ 19 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung
§ 21 Benutzungszwang

Fünfter Teil: Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

Sechster Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenperson
§ 24 Leichenträger
§ 25 Friedhofswärter

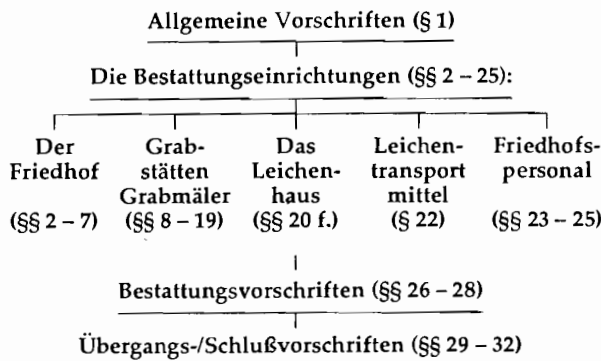
Siebter Teil: Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht
§ 27 Ruhezeiten
§ 28 Umbettungen

Achter Teil: Übergangs- / Schlußbestimmungen

§ 29 Alte Benutzungsrechte
§ 30 Ordnungswidrigkeiten
§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
§ 32 Inkrafttreten

4. Schnellübersicht



§ 11 Wahlgräber

Eigene Bemerkungen:

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27), längstens für die Dauer von 30^(*) Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.^(**) Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) bereitgestellt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30^(*) Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): Länge: 1,20 m, Breite: 0,70 m
2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 3): Länge: 2,70 m, Breite: 0,90 m
3. Wahlgräber (§ 11): Länge: 2,70 m, Breite: 1,80 m
4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): Länge: 2,70 m, Breite: 0,90 m
5. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2): Länge: 2,70 m, Breite: 0,90 m

(nicht relevant)

1. Üblich ist eine Nutzungszeit von ca. 30 Jahren.

2. Vgl. zur Vergabe von Nutzungsrechten BayVGH, Urt. vom 07.06.1989 (BayVBl 1990, 152). Die Vergabe eines Nutzungsrechts an einem Familiengrab ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Es kommt deshalb für die Einräumung des Nutzungsrechts darauf an, auf wessen Namen entsprechend dem gestellten (auch nachträglich möglichen) Antrag die Graburkunde ausgestellt wurde, und nicht auf die sonstigen Vorstellungen der Beteiligten.



80.10 Friedhofs- und Bestattungssatzung

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

bei Kindergräbern wenigstens 1,70 m

ansonsten wenigstens 1,80 m

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten^(*) (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen^(*)2)

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 7 Nr. 1): Höhe 0,60-0,80 m, Breite bis 0,45 m
2. bei Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 3): Höhe 1,40 m, Breite 0,60 m
3. bei Wahlgräber (§ 11): Höhe 1,40 m, Breite 1,80 m
4. bei Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): Höhe 0,80 m, Breite 1,20 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2): Höhe 0,80 m, Breite 1,20 m

1. Nach Gaedke, Handbuch S. 109 erstreckt sich die Bestattungspflicht grundsätzlich auf die Gestaltung und Pflege des Grabes.

2. Die Gemeinden haben die Anforderungen an die Gestaltung von Grabstätten (insbes. von Grabmälern) insbesondere Art. 9 BestG, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Recht der Hinterbliebenen auf individuelle Grabgestaltung zu beachten, vgl. Nr. 2.5 Bek vom 17.09.1987 (MABl S. 687/693), Kennzahl 80.00 II.

Eigene Bemerkungen:

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- | | | |
|--------------------------------|------|---|
| 1. bei Kinderreihengräbern: | 0,90 | m |
| 2. bei Reihengräbern: | 0,90 | m |
| 3. bei Wahlgräbern: | 2,80 | m |
| 4. bei Urnenreihengrabstätten: | 0,90 | m |
| 5. bei Urnenwahlgrabstätten: | 2,80 | m |

§ 17 Gestaltung der Grabmäler⁽⁺¹⁾

(1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde⁽⁺²⁾ zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL
Das gemeindliche Leichenhaus⁽⁺³⁾

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten⁽⁺⁴⁾ – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. Zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) ~~Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.~~ Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

1. Die Gemeinden haben die Anforderungen an die Gestaltung von Grabstätten (insbes. von Grabmäler) insbesondere Art. 9 BestG, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Recht der Hinterbliebenen auf individuelle Grabgestaltung zu beachten, vgl. Nr. 2.5 Bek vom 17.09.1987 (MABl S. 687/693), Kennzahl 80.00 II.

2. Die Gemeinde wird von einer entsprechenden Aufforderung absehen bei künstlerisch, geschichtlich oder volkskundlich wertvollen Grabdenkmälern oder solchen, die die Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit kennzeichnen.

Grabmäler können im übrigen auch Gegenstand des Denkmalschutzes sein; insoweit ist das Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler (BayRS 2242-1-K) zu beachten.

3. Vgl. § 19 BestV

4. Vgl. § 4 Fußnote 2.

Eigene Bemerkungen:

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21 Benutzungszwang⁽⁺¹⁾

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL Leichentransportmittel⁽⁺²⁾

§ 22 Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahnen) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

(2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof,⁽⁺³⁾ bereitgestellt werden.

(3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal⁽⁺⁴⁾

§ 23 Leichenperson

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

1. Zur Anordnung eines Benutzungszwangs für das gemeindliche Leichenhaus, vgl. Nr. 2.2.3 der Bek vom 17.09.1987 (MABl S. 662/692), Kennzahl 80.00 II).

2. Der Fünfte Teil entfällt, soweit die Gemeinde Leichentransporte nicht selbst durchführt. Im übrigen wäre ein Benutzungszwang für den Leichentransport unzulässig (vgl. Nr. 2.2.7 der Bek vom 17.09.1987, MABl S. 687/692), Kennzahl 80.00 II. Zu den kommunal- und wettbewerbsrechtlichen Einschränkungen dieser Tätigkeit vgl. Nr. 1.3 der Bek, zu den Anforderungen an einen Leichenwagen, vgl. auch § 8 der 2. BestV.

3. Zur Beförderung von Leichen durch die Bahn, vgl. §§ 48 ff. der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung vom 08.09.1938 (BGBl III 934-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378).

4. Zu der Anordnung des Benutzungszwangs für die im Sechsten Teil aufgeführten Tätigkeiten des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungspersonals, vgl. Nr. 2.2 der Bek a.a.O., vgl. im übrigen auch Nr. 3.1 dieser Bek (Personal), Kennzahl 80.00 II.

Eigene Bemerkungen:

LZ § 27:

Lf. Rücksprache mit dem
Landratsamt Cham (Herrn
RAR Lauffenberger) ist § 27
zu streichen, um eine Kollision
mit dem Friedhof in Haffenbrunn
zu vermeiden. Penel

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen^(→1) ausgeführt werden.

§ 25 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter (und/oder: dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen).^(→1)

**SIEBENTER TEIL
Bestattungsvorschriften**

§ 26 Anzeigepflicht^(→2)

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhezeiten^(→3)

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 75 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 70 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 28 Umbettungen^(→4)

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

**ACHTER TEIL
Übergangs-/Schlußbestimmungen**

§ 29 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrecht von unbegrenzter Dauer werden auf _____ Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),

1. Die hier vorgeschlagene Regelung wurde vom BayVGH mit Urteil vom 09.05.1994 („Kom-munalPraxis BY“, Carl Link Verlag 1994, 432; BayVBl 1994, 629) überprüft. Danach beschränken diese Bestimmungen einer Friedhofssatzung, wonach bestimmten Leistungen nur von dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen erbracht werden dürfen, weder die Handlungsfreiheit der Friedhofsbenutzer noch die Berufsfreiheit der nicht zugelassenen Bestattungsunternehmen (vgl. zum Gesamtzusammenhang auch Vollzugs-Bek, Kennzahl 80.00 II Nr. 1.4).

2. Vgl. §§ 28 ff. Personenstandsgesetz.

3. Vgl. Art. 10 BestG; üblich ist eine Ruhezeit von 20 – 30 Jahren.

4. Vgl. insbesondere § 9 der 2. BestV.

Eigene Bemerkungen:

(Stadt München hat zum Beispiel wegen günstiger Bodenverhältnisse nur 7 Jahre!)

